

SATZUNG DER GEMEINDE UTZEDEL

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Dorotheenhof"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221), sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V, S.1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Dorotheenhof", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



Kartengrundlage
Als Kartengrundlage dient die Bestandsvermessung (Lage- und Höhenplan) des Vermessungs- und Ingenieurbüros Weinert, ÖbV, Lindenstraße 16, 17109 Demmin, vom Dezember 2022 mit Darstellung der aktuellen Liegenschaftskarte, Höhenbezugssystem DHHN 2016.

Räumlicher Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Flurstück 256 der Flur 1 der Gemarkung Utzedel.

Text - Teil B

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB; § 11 BauNVO)**
 - Gemäß § 11 BauNVO wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "PVA" festgesetzt. Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "PVA" dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie.
 - In dem Sonstigen Sondergebiet "PVA" sind die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bauliche Anlagen (Modultische mit Solarmodulen sowie Wechselrichter, Einfriedungen und Trafostationen) sowie Verkabelungen, Zufahrten und Wartungsflächen zulässig.
 - Die im Sonstigen Sondergebiet "PVA" festgesetzten baulichen Anlagen und Nutzungen sind nur bis zum Zeitpunkt der Stilllegung der Photovoltaik-Anlage zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 16, 17, 18 BauNVO)**
 - Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet "PVA" ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.
 - Die maximal zulässige Höhe der Trafos im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 3,0 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.
 - Die maximal zulässige Höhe der Modultische im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen wird auf 4,0 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.
 - Die Unterkante der Photovoltaik-Module im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen muss eine Höhe von mindestens 0,8 m über der Geländeoberkante in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 haben.
 - Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,5 begrenzt.
 - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)**
 - Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt und umgrenzen die Fläche, auf der die Aufstellung der Solaranlagen und die Errichtung der baulichen Nebenanlagen zulässig sind.
 - Die überbaubare Grundstücksfläche außerhalb der Nebenanlagen und unterhalb der Solarmodule sind als extensives Grünland zu nutzen und zu erhalten. Auf diese Weise wird eine Verschattung der Solarmodule durch aufwachsenden Pflanzenbewuchs entgegenwirkt.
 - Nebenanlagen; Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)**
 - Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugbiet gelegenen Grundstücke oder des Baugbietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.
 - Verkehrsfächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - Es wird eine private Verkehrsfäche festgesetzt.
 - Die Nutzung der privaten Verkehrsfächen ist ausschließlich für die Feuerwehr sowie für die mit der Errichtung und im Zusammenhang mit den im Sondergebieten festgesetzten Nutzungen zulässig.
 - Es wird eine Ein- und Ausfahrt festgesetzt.
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Verb. mit § 1 Abs. 2 BauGB und der Eingriffsregelung nach BNatSchG)**
 - grünplanerische Festsetzung**
Anlage von extensivem genutztem Grünland unter bzw. zwischen den Solarmodulen und auf ungenutzten Randbereichen. Es ist Saatgut regionaler Herkunft mit standortgerechten Gräsern und Kräutern zu verwenden. Frühestens ab dem 1. Juli, sind die Flächen maximal zweimal jährlich mit Abtransport des Mähgutes zu mähen, oder mit einem Besatz von max 1,0 GV zu beweidet.
Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger und Bodenbearbeitung sind nicht zulässig.
Es sind wasser- und luftdurchlässige Bodenbeläge (Teilversiegelung) für die Wegeflächen zu verwenden.
 - Vermeidungsmaßnahme - Bauzeitenregelung**
Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind nur im Zeitraum von 01.09. bis 28.02. gestattet. Bauarbeiten dürfen nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden (Nachtbauverbot). Die Baustellenbeleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Ausnahmen sind bei Durchführung einer ökologischen Baubegleitung VM-OB und evtl. Vermeidungsmaßnahmen VM-VG in Abstimmung und Nachweis gegenüber der UNB (siehe Erläuterung im Umweltbericht) möglich.
 - Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit, sind die Zäune während der Bauzeit und die spätere Umzäunung des Solarparks mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu setzen.

- Aussagen und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB**
 - Im Rahmen der festgesetzten allgemeinen Art der baulichen Nutzung sind ausschließlich Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger sich im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde verpflichtet hat.
 - nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB**
 - Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III a der Wasserfassung Demmin.

- Örtliche Bauvorschriften**
 - Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBAO M-V sind Einfriedungen durch Zaunanlagen und Tore außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Unterer Bezugspunkt für die Höhe der Zaunanlagen ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.
 - Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBAO M-V sind Zaunanlagen bis zu einer max. Höhe von 3,0 m (amtlichen Höhenbezugssystem DHHN 2016) zulässig.
Zu den Nachbargrundstücken sind folgende Einfriedungen zulässig, Maschendraht- oder Drahtgitterzaun bis zu einer Höhe von 2,50 m über OK Gelände mit einem ergänzenden Obersteigenschutz bis 0,50 m Höhe. Zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche ist entsprechend der Geländemorphologie ein Abstand von mindestens 20 cm vorgesehen. Die Zäune sind ohne durchlaufende Zaunsockel zu errichten. Es sind lediglich Punktländamente für die Zaunpfähle erlaubt.
- Hinweise**
 - Bodenkampfpflege**
Maßnahmen zur Sicherung von Bodenkampfen
Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschütete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenröhren, verfallene Laternen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfallene Gräben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Holz, Holzkonstruktionen, Knochen, Skeletreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Für nicht genannte gilt der § 11 DSchG M-V. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalschutzbehörde, für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.
 - Externe Kompensationshinweise**
Ökotoxoto
Vertragliche Reservierung von 2545 m² EFA des Ökotoxoto: MSE-044 - Extensive Mähwiese mit Hecken bei Wendorf, der Flächenagentur M-V GmbH, durch den Vorhabenträger.

Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
- sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage (PVA) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**
- Grundflächenzahl § 16 BauNVO
- Bauweise, Baulinien, Baugrenze**
- Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO
- Verkehrsfächen**
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB
 - private Verkehrsfäche § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB
- Darstellung ohne Normcharakter**
- Bestandshöhe nach DHHN2016
 - Flurstücksgrenzen mit Nummer
 - Maßkette / Bemaßung
 - Landesstraße L271
 - Eisenbahnschienen

Nutzungsschablone	
Gebietsbezeichnung	max. zulässige Höhe über dem unteren Bezugspunkt
Grundflächenzahl	max. zulässige Höhe Oberkante der Modultische über dem unteren Bezugspunkt

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Utzedel hat in ihrer Sitzung am 05.10.2022 beschlossen, durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Teilflächen des Flurstücks 256 in der Flur 1 der Gemarkung Utzedel zu ermöglichen.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Utzedel hat am 07.05.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss gefasst.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.2023 im Internet unter www.amt-demmin-land.de/bekanntmachungen und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 03.04.2023 auf der Internetseite des Amtes Demmin-Land unter www.amt-demmin-land.de/bekanntmachungen und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 11.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023 im Internet und im Amt Demmin-Land.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPVG M-V beteiligt worden.
- Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am 04.04.2023 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher sind am 04.04.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 "Solarpark Dorotheenhof" der Gemeinde Utzedel, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorhandene umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am 05.12.2023 gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.12.2023 bis einschließlich 29.01.2024 im Internet unter www.amt-demmin-land.de/bekanntmachungen zur Verfügung gestanden.
Zusätzlich haben die Unterlagen während der Dienstzeiten im Amt Demmin-Land, Goethestraße 43, 17109 Demmin öffentlich für jedermann ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.12.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zur Planung aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 23.04.2024 die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 23.04.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Dorotheenhof" der Gemeinde Utzedel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.
Utzedel, den 15.10.24
 Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Demmin, den 20.10.24
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.08.2024, AZ 1931/2024-002 mit Maßgaben und Hinweisen erteilt.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde gemäß des Beschlusses der höheren Verwaltungsbehörde geändert.
Die Maßgaben wurden erfüllt.
Die Planungsunterlagen haben gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 29.07.24, bis einschließlich 25.01.25 für die Öffentlichkeit im Internet unter www.amt-demmin-land.de/bekanntmachungen zur Verfügung gestanden. Zusätzlich haben die Unterlagen während der Dienstzeiten im Amt Demmin-Land, Goethestraße 43, 17109 Demmin öffentlich für jedermann ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 16.07.24 beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Die Gemeindevertretung hat am 02.10.24 die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Maßgaben wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Utzedel vom 02.10.24 beigetreten.
Die ergänzenden Unterlagen wurden nachgereicht. Die Erfüllung der Maßgaben wurden von der höheren Verwaltungsbehörde bestätigt.
Der Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Dorotheenhof" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgefertigt.
Utzedel, den 28.10.24
 Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 "Solarpark Dorotheenhof" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.11.2024, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel und im Internet unter www.amt-demmin-land.de/bekanntmachungen/index.php ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie weiter auf die Falligkeit und Erleben von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 18.11.24 in Kraft getreten.
Utzedel, den 16.11.2024
 Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuchs** (Baugesetzausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVBl. M-V, S.815, 818)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3789), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planninhalts (Planzeichenerverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 19.12.1999 (BGBl. 1999 I S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 28.07.2009 (BGBl. 2009 I Nr. 51 S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 18.08.2021 (BGBl. I S. 3528)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V, S.1033)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 06, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUPVG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVBl. M-V S. 392)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467)
- Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S.870), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219)
- Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V)** vom 20. April 2005
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVBl. M-V S.12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVBl. M-V S. 383, 392)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2885), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG M-V)** vom 30. November 1992 (GVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 938)
- Hauptsatzung der Gemeinde Utzedel**

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

Übersichtslageplan



Quelle: Geoportall MV, Stand: November 2022

SATZUNG

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Dorotheenhof" der Gemeinde Utzedel

Gemarkung Utzedel, Flur 1, Flurstück 256

Auftraggeber: Gemeinde Utzedel
über
Amt Demmin - Land
Goethestraße 43
17109 Demmin

städttebauliche Planung: securenergy solutions AG
Kurfürstendamm 40-41, 10719 Berlin
Tel: +49 (0) 30 868 00 10 70

Plantel A: M 1:1000

Datum: 23.08.2024